S 210 KR 895/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsanwalt
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 4 § 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 210 KR 895/13
Datum	20.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 511/17
Datum	09.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beigeladenen zu 1) werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. September 2017 und der Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 2013 abgeÃ¤ndert.

Auf die Klage des KlÃ¤gers wird der Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 2013 insoweit aufgehoben, als sie festgestellt hat, dass der Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 1. August 2009 bis zum 31. Januar 2011 im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt fÃ¼r den KlÃ¤ger abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt war und in diesem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand. Es wird festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 1. August 2009 bis zum 31. Januar 2011 im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt war und insoweit keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Beigeladenen zu 1) wird im Ãbrigen zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt 2/3 und der KlÃ¤ger 1/3 der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger 2/3 seiner auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens, der KlÃ¤ger dem Beigeladenen zu 1) 1/3 seiner auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Im Ã□brigen sind keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 1) wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2008 bis zum 31. Januar 2011.

Der Beigeladene zu 1) war 2006 als selbstÃ¤ndiger Anwalt in M zugelassen. Mit dem KlÃ¤ger stand er seit der Studienzeit in freundschaftlicher Verbindung. Ab MÃ¤rz 2008 war der Beigeladene zu 1) als Rechtsanwalt in der B Kanzlei des KlÃ¤gers tÃ¤tig. Eine schriftliche Vereinbarung Ã¼ber die TÃ¤tigkeit wurde zunÃ¤chst nicht geschlossen. Am 20. Juli 2009 schlossen der KlÃ¤ger und der Beigeladene zu 1) eine "Rahmenvereinbarung VergÃ¼tung RechtsanwÃ¤lte Partnermodell" fÃ¼r den Zeitraum ab 1. August 2009, wonach der Beigeladene zu 1) fÃ¼r die Bearbeitung von vom KlÃ¤ger akquirierter Mandate 40% des Umsatzes, fÃ¼r die Bearbeitung von ihm selbst akquirierter Mandate 50% des Umsatzes und bei Bearbeitung der von ihm akquirierten Mandate durch einen anderen 45% des Umsatzes erhalten sollte. Die Vereinbarung enthÃ¤lt den Satz: "CB erhÃ¤lt seine ArbeitsauftrÃ¤ge ausschlieÃ□lich durch HL". Die Sach- und Personalkosten sollten (mit Ausnahme von pro Bono Akten) ausschlieÃ□lich vom KlÃ¤ger Ã¼bernommen werden, fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung und die Teilnahme an Seminaren sowie fÃ¼r AufsÃ¤tze in Fachzeitschriften sollte der Beigeladene zu 1) Boni erhalten. Die Mitarbeit des Beigeladenen zu 1) in der Kanzlei des KlÃ¤gers endete zum 31. Januar 2011. Ã□ber die TÃ¤tigkeit von MÃ¤rz 2008 bis Januar 2011 erteilte der KlÃ¤ger dem Beigeladenen zu 1) am 20. Dezember 2010 ein Zeugnis.

Die HÃ¶he der gezahlten VergÃ¼tung ist im Einzelnen streitig: Nach den vom KlÃ¤ger vorgelegten Abrechnungen des Beigeladenen zu 1) berechnete dieser fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit von MÃ¤rz 2008 bis Juni 2008 monatlich jeweils 2.737,- EUR, fÃ¼r Juni 2008 1.493,45 EUR und 2.737,- EUR, fÃ¼r Juli 2008 471,24 EUR und 2.737,- EUR, fÃ¼r August 2008 2.737,- EUR, fÃ¼r September 2008 2.951,20 EUR, fÃ¼r Oktober und November 2008 jeweils 2.737.- EUR, fÃ¼r Dezember 2008 11.318,30 EUR, fÃ¼r Januar 2009 3.044,02 EUR, fÃ¼r Februar 2009 2.764,60 EUR, fÃ¼r MÃ¤rz 2009 3.059,30 EUR, fÃ¼r April 2009 2.764,60 EUR, fÃ¼r Mai 2009 2.352,88 EUR sowie fÃ¼r Juni und Juli 2009 jeweils 2.764,60 EUR. Im Oktober 2009 liquidierte er 1.216,12 EUR (2.290,09 EUR abzÃ¼glich eines Vorschusses von 1.073,97 EUR), im Dezember 2009 1.100,51 EUR, im Februar 2010 2.194,66 EUR, im Oktober 2010 371,90 EUR (Berufshaftpflicht), 4.895,66 EUR, 674,34 EUR und 949,14 EUR, im

Dezember 2010 1.190,- EUR, im MÃ¤rz 2011 1.340,62 EUR (2.626,57 EUR abzÃ¼glich VorschÃ¼sse vom 15. Dezember 2010 und 4. Januar 2011) und im Oktober 2011 3.398,29 EUR (3,355,71 EUR abzÃ¼glich Vorschuss vom 4. Januar 2011). Die ZahlbetrÃ¤ge sind beginnend ab MÃ¤rz 2008 jeweils einschlieÃlich Umsatzsteuer berechnet. Der Beigeladene zu 1) trÃ¤gt dagegen vor, dass er vom KlÃ¤ger (jeweils ohne Umsatzsteuer) erhalten habe von MÃ¤rz bis November 2008 monatlich 2.300,- EUR, im Dezember 2008 7.300,- EUR, im Januar 2009 2.300,- EUR, von Februar 2009 bis Juni 2009 monatlich 2.323,19 EUR, im Juli 2009 2.725,69 EUR, im August 2009 0,00 EUR, im September 2009 500,00 EUR, im Oktober 2009 1.021,95 EUR, im November 2009 864,80 EUR, im Dezember 2009 566,66 EUR, im Januar 2010 0,00 EUR, im Februar 2010 1.844,26 EUR, im MÃ¤rz 2010 2.813,99 EUR, im April und Mai 2010 jeweils 0,00 EUR, im Juni 2010 1.300,- EUR, von Juli bis September 2010 jeweils 0,00 EUR, im Oktober 2010 797,60 EUR, im November 2010 0,00 EUR, im Dezember 2010 1.000,00 EUR und im Januar 2011 0,00 EUR. Am 4. April 2011 und 4. November 2011 habe er noch Zahlungen in HÃ¶he von 1.126,57 EUR und 2.855,79 EUR erhalten.

Am 21. Dezember 2011 wurde dem KlÃ¤ger eine vom Beigeladenen zu 1) vor dem Arbeitsgericht Berlin erhobene Klage zugestellt. Beantragt war, den KlÃ¤ger zur Zahlung eines nach dem Ermessen des Arbeitsgerichts festzusetzenden Monatsgehalts von mindestens 7.625,00 EUR brutto fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 31. Januar 2011 unter Anrechnung bereits erhaltener BezÃ¼ge zu verurteilen. Der Beigeladene zu 1) machte geltend, Arbeitnehmer des KlÃ¤gers gewesen zu sein, der zur Zahlung einer angemessenen VergÃ¼tung verpflichtet sei. Das Arbeitsgericht erklÃ¤rte sich durch Beschluss vom 29. Juni 2012 fÃ¼r unzustÃ¤ndig und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin. Der Beigeladene zu 1) sei nicht Arbeitnehmer des KlÃ¤gers gewesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesarbeitsgericht Berlin durch Beschluss vom 23. August 2012 zurÃ¼ck. Die Klage vor dem Landgericht Berlin blieb ohne Erfolg (Urteil vom 24. Juli 2013 â 21 O 335/12). Die dagegen zunÃ¤chst erhobene Berufung zum Kammergericht nahm der Beigeladene zu 1) am 28. April 2015 wieder zurÃ¼ck.

Der Beigeladene zu 1) hatte bereits am 21. Dezember 2011 bei der Beklagten die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt beantragt, die er vom 1. MÃ¤rz 2008 bis zum 31. Januar 2011 fÃ¼r die KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bt habe. Durch Bescheid vom 28. Dezember 2011 lehnte die Beklagte das zunÃ¤chst ab, weil bereits ein Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht Berlin anhÃ¤ngig sei. Auf den Widerspruch des Beigeladenen zu 1) hob die Beklagte ihren Bescheid vom 28. Dezember 2011 mit Bescheid vom 26. Januar 2012 wieder auf, weil ein Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht kein Ausschlussgrund fÃ¼r ein Statusfeststellungsverfahren sei.

Durch Bescheid vom 20. Juni 2012 stellte die Beklagte fest, dass der Beigeladene zu 1) seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 31. Januar 2011 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt habe. Es bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. FÃ¼r die

Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung spreche, dass der KlÃ¤ger Fachseminare fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) finanziert habe, er BÃ¼roinfrastruktur und â€material gestellt habe, die TÃ¤tigkeit ausschlieÃlich am Kanzleisitz ausgeÃ¼bt worden sei, die Mandantenzuweisung Ã¼ber den KlÃ¤ger erfolgt sei, gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger eine Informationspflicht des Beigeladenen zu 1) bestanden habe, eine Vertretung durch den KlÃ¤ger gestellt worden sei und der Beigeladene zu 1) im Namen des KlÃ¤gers am Markt in Erscheinung getreten sei. FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche, dass der Beigeladene zu 1) weisungsfrei und eigenverantwortlich tÃ¤tig gewesen sei. Die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¼rden Ã¼berwiegen.

Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch und verwies auf den zwischenzeitlich ergangenen Verweisungsbeschuss des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. Juni 2012 und den diesen bestÃ¤tigenden Beschluss des Landesarbeitsgerichts vom 23. August 2012. Der Beigeladene zu 1) habe ein signifikantes Unternehmerrisiko getragen, da er das Risiko gehabt habe, keine Mandate zu akquirieren bzw. zu bearbeiten. Er habe die freie Wahl gehabt, AuftrÃ¤ge abzulehnen; fachlichen Weisungen habe er nicht unterlegen. Eine Urlaubsregelung habe es nicht gegeben, der Beigeladene zu 1) sei nicht in die Kanzlei eingegliedert gewesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 15. April 2013 zurÃ¼ck. Der Beigeladene zu 1) habe seine TÃ¤tigkeit am Betriebssitz des KlÃ¤gers ausgeÃ¼bt und daher Arbeitszeit und Arbeitsort nicht frei wÃ¤hlen kÃ¶nnen. Er sei nach auÃen hin als Mitarbeiter des KlÃ¤gers aufgetreten und habe fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit anfangs eine pauschale VergÃ¼tung und spÃ¤ter eine Umsatzbeteiligung erhalten. Trotz weitgehender eigener inhaltlicher Verantwortlichkeit des Beigeladenen zu 1) sei der Ã¤uÃere Rahmen der TÃ¤tigkeit vom KlÃ¤ger gesetzt worden. Der Beigeladene zu 1) habe kein Unternehmerrisiko getragen, weil er seine eigene Arbeitskraft nicht mit ungewissem Erfolg eingesetzt habe. Eigenes Kapital oder eigene Betriebsmittel habe er nicht in erheblichem Umfang eingesetzt.

Dagegen richtet sich die am 15. Mai 2013 bei dem Sozialgericht Berlin eingegangene Klage. Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 20. September 2017 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) mit seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2008 bis zum 31. Januar 2011 keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe und nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung gewesen sei. Auszugehen fÃ¼r die Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbstÃ¤ndigkeit sei von den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen. Die Feststellungslast trage derjenige, der sich auf Versicherungspflicht berufe. In Abgrenzung zu einem ScheingeschÃ¤ft mÃ¼ssten die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse die ernsthafte Absicht belegen, die mit einem ArbeitsverhÃ¤ltnis verbundenen rechtlichen Verpflichtungen einzugehen. Auf der Grundlage der GesamtumstÃ¤nde sei nicht nachgewiesen, dass die Parteien ernstlich die BegrÃ¼ndung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gewollt hÃ¤tten. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag gebe es nicht, auch der Rahmenvertrag vom 20. Juli 2009 sei kein Arbeitsvertrag. Der Rahmenvertrag regele nicht die typischen Merkmale eines Arbeitsvertrags, sondern habe lediglich

eine Änderung der VergÃ¼tung fixiert. Eine umsatz- und damit erfolgsabhÃ¤ngige VergÃ¼tung sei fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis eher untypisch. Trotz unterschiedlicher Angaben des KlÃ¤gers und des Beigeladenen zu 1) sei die Kammer zu der Überzeugung gekommen, dass es an der Ernsthaftigkeit des Zustandekommens und Lebens eines Arbeitsvertrags gefehlt habe. Der Beigeladene zu 1) habe seine TÃ¤tigkeit vor dem Hintergrund einer eigenen Notlage und der damals noch bestehenden freundschaftlichen Verbindung zu dem KlÃ¤ger aufgenommen. Rechtsgrund der TÃ¤tigkeit sei nicht ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, sondern die vormalige Freundschaft gewesen. Ohne diese hÃ¤tte der KlÃ¤ger den Beigeladenen zu 1) nicht fÃ¼r einen Betrag von monatlich 2.000,- EUR eingestellt. Der Beigeladene zu 1) habe keine andere Arbeitskraft ersetzt, fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit habe letztlich kein konkreter Bedarf bestanden. Seine Weisungsgebundenheit sei weder vereinbart gewesen noch tatsÃ¤chlich praktiziert worden. Der Beigeladene zu 1) sei auch nicht in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. Er habe seine TÃ¤tigkeit nicht in den fremden Strukturen der von dem KlÃ¤ger betriebenen Anwaltskanzlei ausgeÃ¼bt. Weder habe ein Weisungsrecht bestanden noch habe der Beigeladene zu 1) arbeitsteilig in der Kanzlei mitgewirkt. Der Beigeladene zu 1) habe â wie fÃ¼r einen SelbstÃ¤ndigen typisch â abgrenzbare Arbeitsaufgaben eigenstÃ¤ndig und in seiner alleinigen inhaltlichen Verantwortung erledigt. Das habe sich insbesondere aus den Angaben des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht ergeben. Der Beigeladene zu 1) sei zur Übernahme einzelner von dem KlÃ¤ger akquirierter Mandate nicht verpflichtet gewesen, auch habe es keine Vorgaben des KlÃ¤gers fÃ¼r die Bearbeitung gegeben. Gelegentliche Bemerkungen des KlÃ¤gers reichten nicht aus, zumal diese nicht in einer Art und Weise erfolgt seien, die der strengen Weisungsgebundenheit in einem typischen ArbeitsverhÃ¤ltnis entspreche. Die vom KlÃ¤ger gewÃ¤hlten fÃ¼r seine Bemerkungen gewÃ¤hlten Formulierungen wÃ¼rden gerade das Fortbestehen des freien Gestaltungsspielraums des Beigeladenen zu 1) belegen. Es komme nicht darauf an, dass der Beigeladene zu 1) die Ã¼berwiegende Mehrzahl der Mandate von dem KlÃ¤ger erhalten habe. Dies erklÃ¤re sich aus dem Umstand, dass es in der Kanzlei bereits einen festen Kundenstamm gegeben habe. AuÃerdem habe der Beigeladene zu 1) wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger eigene Mandate akquiriert. Er habe keinen Weisungen oder EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich seiner Arbeitszeit unterlegen. DafÃ¼r fehle es an einer entsprechenden vertraglichen Abrede. Der KlÃ¤ger habe weder Vorgaben zur Arbeitszeit formuliert noch deren Einhaltung kontrolliert. Aus der Zeiterfassung mittels time sheets ergebe sich keine Weisungslage. Die manuelle Erfassung der fÃ¼r einzelne Mandate aufgewandten Arbeitszeit habe nicht der Überwachung des Beigeladenen zu 1) gedient, sondern der Abrechnung gegenÃ¼ber den Mandanten. Der KlÃ¤ger habe zudem vorgetragen, dass der Beigeladene zu 1) nur unregelmÃ¤Ãig in der Kanzlei anwesend gewesen sei und seine Anwesenheitszeit auch nicht vollumfÃ¤nglich juristischen TÃ¤tigkeiten gewidmet habe. Selbst wenn es Vorgaben fÃ¼r die AusfÃ¼llung der time sheets gegeben habe, belege das noch keine Bindung an feste und vorgegebene Arbeitszeiten. Der Beigeladene zu 1) habe keine Nachweise dafÃ¼r vorgelegt, dass er tatsÃ¤chlich regelmÃ¤Ãige Arbeitszeiten eingehalten habe. Auch fÃ¼r die vom Beigeladenen zu 1) behaupteten Regelungen des Urlaubsanspruchs fehle es an Nachweisen. Die tatsÃ¤chlich erfolgte Fortzahlung der

VergÃ¼tung in einem eingetretenen Krankheitsfall, die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r ein Fachseminar und die kostenlos zur VerfÃ¼gung gestellte BÃ¼roinfrastruktur wÃ¼rden letztlich ebenfalls kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis belegen. Der KlÃ¤ger habe glaubhaft dargelegt, dass er sich bei Eintritt einer schwerwiegenden Erkrankung des Beigeladenen zu 1) auÃerstande gesehen habe, seine Zahlungen einzustellen. Nachvollziehbar sei auch sein Vortrag, dass die vorhandene BÃ¼roinfrastruktur Ã¼berdimensioniert gewesen sei und deswegen kostenfrei zur VerfÃ¼gung gestellt werden konnte.

Gegen das ihm am 8. November 2017 zugestellte Urteil richtet sich die am 7. Dezember 2017 bei dem Sozialgericht Berlin eingegangene Berufung des Beigeladenen zu 1), mit der er die ihn betreffenden time sheets vorgelegt hat. Das Sozialgericht sei von falschen Tatsachen ausgegangen. In der Kanzlei des KlÃ¤gers habe am 1. MÃ¤rz 2008 Bedarf fÃ¼r die Einstellung eines weiteren Anwalts bestanden. In den KanzleirÃ¤umen Mstr. habe es kein ungenutztes Arbeitszimmer gegeben. Er â der Beigeladene zu 1) â habe sich vor dem 1. MÃ¤rz 2008 nicht in einer beruflichen Notlage befunden, sondern mehrere berufliche PlÃ¤ne gehabt und Arbeitsangebote ausgeschlagen. Der KlÃ¤ger habe ihn mehrmals angerufen und zur Mitarbeit Ã¼berreden wollen, er sei auf das Angebot schlieÃlich eingegangen und habe 2.000,- EUR als Entgelt akzeptiert, weil der KlÃ¤ger ihm gesagt habe, er kÃ¶nne zurzeit nicht mehr zahlen. BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung habe der KlÃ¤ger dann gesondert noch Ã¼bernommen, weil er seine â des Beigeladenen zu 1) â Anmeldung zur Sozialversicherung versÃ¤umt habe. Anlass fÃ¼r die Rahmenvereinbarung vom 20. Juli 2009 sei gewesen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r ein von ihm â dem Beigeladenen zu 1) â mitbetreutes Mandat eine PauschalvergÃ¼tung in HÃ¶he einer knappen halben Million Euro erhalten, eine angemessene VergÃ¼tung aber weiter verweigert habe. Die ihm â dem Beigeladenen zu 1) â wiederholt angebotene freie Mitarbeit gegen Kostenbeteiligung habe er abgelehnt. Dies werde u.a. dokumentiert durch die Formulierung in der Rahmenvereinbarung "CB erhÃ¤lt seine ArbeitsauftrÃ¤ge ausschlieÃlich von HL". Er â der Beigeladene zu 1) â habe Mandate ausschlieÃlich fÃ¼r die Kanzlei akquiriert und keine eigenen Mandate gehabt. Er sei vielfÃ¤ltig qualifiziert gewesen und habe 10 Mandanten fÃ¼r die Kanzlei gewonnen. Als Arbeitszeit sei tÃ¤glich von 9:00 bis 18:00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause vereinbart gewesen. AuÃerhalb der Arbeitszeiten sei ihm keine anwaltliche Arbeit mÃ¶glich gewesen, da er das Passwort des Servers nicht gekannt habe. Die vereinbarte Arbeitszeit sei regelmÃ¤Ãig Ã¼berschritten worden, insbesondere wegen der regelmÃ¤Ãig fÃ¼r Freitag 17:00 Uhr angesetzten Dienstbesprechungen und der Teilnahme an LehrgÃ¤ngen. Time sheets hÃ¤tten auch gefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen, wenn mit den Mandanten ein Pauschalhonorar vereinbart gewesen war, sie hÃ¤tten also der Arbeitszeitkontrolle gedient. Jeder Urlaub habe einer vorherigen Bewilligung durch den KlÃ¤ger bedurft. Bei dem Weihnachtsurlaub 2018 sei eine bereits erteilte Bewilligung nachtrÃ¤glich widerrufen worden. Den Urlaub am Heiligabend 2018 habe er â der Beigeladene zu 1) â auf Anordnung des KlÃ¤gers verschoben, was sich daraus ergebe, dass der KlÃ¤ger die Umbuchung bezahlt habe. Er â der Beigeladene zu 1) â hÃ¤tte das Fest mit seiner Familie niemals aus freien StÃ¼cken versÃ¤umt. WÃ¤hrend der lÃ¤ngeren Krankheitszeiten sei eine Lohnfortzahlung erfolgt. Die arbeitsteilige

Mitwirkung in der Kanzlei ergebe sich aus der Teilnahme an den wÃ¶chentlichen Mitarbeiterbesprechungen und der dort erfolgten gemeinsamen Erarbeitung von Akquisitionskonzepten, der bedarfsweisen Ãbernahme von SekretariatstÃ¤tigkeiten sowie der RepräsentationÃ¤ der Kanzlei bei auswÃ¤rtigen Terminen. Nach einem Hochwasser habe er â der Beigeladene zu 1) â zusammen mit anderen Mitarbeitern der Kanzlei den Keller ausgerÃ¤umt. In den wÃ¶chentlichen Besprechungen habe ein fachlicher Austausch stattgefunden, einige Mandate habe er â der Beigeladene zu 1) â zusammen mit Herrn Z bearbeitet. Der KlÃ¤ger habe die Kanzlei als Arbeitsort vorgegeben, weil fÃ¼r die Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeiten die personelle und technische Infrastruktur eines AnwaltsbÃ¼ros erforderlich gewesen seien. Das hÃ¤tte erfordert, die Arbeitszeiten wÃ¤hrend der Anwesenheit der SekretÃ¤rinnen einzurichten. 8 Termine des Fachanwaltslehrgangs im Steuerrecht hÃ¤tten an Samstagen auÃerhalb der regulÃ¤ren Arbeitszeiten stattgefunden, ebenso diverse externe Abendveranstaltungen. Ihm â dem Beigeladenen zu 1) â sei vom KlÃ¤ger das Arbeitsgebiet Wirtschafts-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht zugewiesen worden. Er sei angehalten worden, VorschlÃ¤ge zur VerÃ¶ffentlichung in der Kanzleizeitung zu unterbreiten. Der KlÃ¤ger habe ihn angewiesen, den Fachanwaltslehrgang Steuerrecht sowie drei FranzÃ¶sischkurse zu besuchen. Weiter sei er wie alle Juristen des KlÃ¤gers verpflichtet worden, ZeiterfassungsbÃ¶gen zu fÃ¼hren entsprechend den Vorgaben aus dem Kanzleihandbuch. Das habe nicht nur zur Abrechnung von Stunden gegenÃ¼ber den Mandanten gedient. Aus den ZeiterfassungsbÃ¶gen wÃ¼rde sich ergeben, dass er â der Beigeladene zu 1) â tÃ¤glich 8 Stunden fÃ¼r den KlÃ¤ger gearbeitet habe. Jeder Postausgang sei dem KlÃ¤ger zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen gewesen. Auch habe er â der Beigeladene zu 1) â bei nicht besetztem Sekretariat entsprechend den Vorgaben des Handbuchs das Telefon bedienen mÃ¼ssen. Wie ein angestellter Rechtsanwalt habe er â der Beigeladene zu 1) â fÃ¼r den KlÃ¤ger Mandanten akquiriert. Auch sei er verpflichtet gewesen, ausschlieÃlich fÃ¼r den KlÃ¤ger zu arbeiten. MarktÃ¼blich wÃ¤re fÃ¼r ihn eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 80.000,- EUR im Jahr gewesen. Eine umsatzbezogene VergÃ¼tung widerspreche der Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht. Er â der Beigeladene zu 1) â sei vom KlÃ¤ger mehrfach angewiesen worden, nicht anwaltliche HilfstÃ¤tigkeiten zu Ã¼bernehmen. SchlieÃlich habe es im BÃ¼ro des KlÃ¤gers auch die Vorgabe gegeben, an allen Tagen bis auf Freitag (casual friday) GeschÃ¤ftskleidung zu tragen. Der Beigeladene zu 1) verweist auf das ihm erteilte Arbeitszeugnis und die Zeugenaussagen, die fÃ¼r ihn feste Arbeitszeiten und Krankmeldungen bestÃ¤tigt hÃ¤tten. Der Zeuge Z habe zudem bestÃ¤tigt, dass er â der Beigeladene zu 1) â seine EntwÃ¼rfe mit Anmerkungen des KlÃ¤gers zurÃ¼ckbekommen habe. Er habe erfolgreich und qualifiziert fÃ¼r den KlÃ¤ger gearbeitet.

Der Beigeladene zu 1) beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. September 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der sozialrechtliche Begriff der BeschÃ¤ftigung sei grundsÃ¤tzlich im Gleichklang mit dem Arbeitsrecht zu verstehen. Zutreffend habe das Sozialgericht wie schon das Arbeitsgericht darauf hingewiesen, dass zwischen den Beteiligten keinerlei Weisungsrechte vereinbart worden seien. Die Bedeutung der AusfÃ¼hrungen des Beigeladenen zu 1) zu der personellen und rÃ¤umlichen Situation der Kanzlei vor dem 1. MÃ¤rz 2008 fÃ¼r die Frage des Vorliegens einer BeschÃ¤ftigung sei nicht erkennbar. Ein Bedarf fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung gerade des Beigeladenen zu 1) habe aufgrund der fachlichen Ausrichtung der Kanzlei von vorneherein nicht bestanden. Der Mietvertrag fÃ¼r die RÃ¤umlichkeiten in der Kstr. sei bereits am 25. Januar 2008 geschlossen worden, dort habe genÃ¼gend freier Raum zur VerfÃ¼gung gestanden. Mit der wirtschaftlichen Situation des Beigeladenen zu 1) vor dem 1. MÃ¤rz 2008 habe sich bereits das Arbeitsgericht auseinandergesetzt. Der KlÃ¤ger habe dem Beigeladenen zu 1) eine TÃ¤tigkeit als freier Mitarbeiter angeboten, sei aber aufgrund der fehlenden Qualifikation des Beigeladenen zu 1) nicht bereit gewesen, mehr als das vereinbarte Pauschalhonorar von 2.300,- EUR zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer zu zahlen. Insbesondere sei es dem Beigeladenen zu 1) erlaubt gewesen, eigene Mandate zu gewinnen. Eine Abrede Ã¼ber Arbeitszeiten habe es nie gegeben. Der Beigeladene zu 1) habe einen PC mit einem eigenen Passwort gehabt, allerdings sei ihm der Zugang zu Personalangelegenheiten und zur Buchhaltung versperrt geblieben. Das Handbuch und die time-sheets hÃ¤tten nur die Abrechnung gegenÃ¼ber den Mandanten sicherstellen sollen. Die vorgelegten Abrechnungsunterlagen wÃ¼rden den geringen Umfang der von dem Beigeladenen zu 1) erbrachten Arbeitsleistungen belegen. Das Arbeitszeugnis habe sich der Beigeladene zu 1) selbst geschrieben. Genehmigungspflichtige Urlaube habe es nicht gegeben, der Beigeladene zu 1) sei auch nicht verpflichtet gewesen, sich krank zu melden. Eine Lohnfortzahlung sei nicht geschuldet gewesen, allein aus freundschaftlicher Verbundenheit habe der KlÃ¤ger auch in Zeiten der Krankheit weiter Honorare gezahlt. Die freiwillige Teilnahme an BÃ¼robesprechungen belege keine arbeitsteilige Mitwirkung an den ArbeitsablÃ¤ufen in der Kanzlei, ebenso wenig wie die gelegentliche Entgegennahme von Telefonaten oder das Kaufen von Fachliteratur. Der Beigeladene zu 1) habe auch nie im offiziellen Auftrag des KlÃ¤gers an Veranstaltungen teilgenommen. Weisungen zu Ort und Zeit oder Art und Weise der Arbeit habe es nie gegeben, insbesondere sei auch das Kanzleihandbuch nicht zur verbindlichen Grundlage fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers erklÃ¤rt worden. Der Beigeladene zu 1) habe tatsÃ¤chlich frei Ã¼ber seine Arbeitszeit bestimmt. Der Beigeladene zu 1) habe zwar gelegentlich Artikel fÃ¼r die Kanzleizeitung verfasst, einen Fachanwaltskurs Steuerrecht besucht, wenn auch nicht abgeschlossen, sowie FranzÃ¶sischkurse belegt. DafÃ¼r habe es aber sÃ¤mtlich keine entsprechenden Weisungen gegeben, bestenfalls Empfehlungen. Der Beigeladene zu 1) habe erheblich weniger Stunden verbucht, als von einem angestellten Rechtsanwalt erwarten worden wÃ¤ren. Jedenfalls ein Mandat habe er nachweislich selbstÃ¤ndig akquiriert und bearbeitet. Nach der Rechtsprechung des BSG (Hinweis auf Urt. v. 31. MÃ¤rz 2015 â B 12 KR 17/13 R und v. 28. September 2011 â B 12 R 17/09 R) sprÃ¤chen Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheit verbunden mit der MÃ¶glichkeit zur Steigerung der Verdienstchancen insbesondere bei hÃ¶herwertigen TÃ¤tigkeiten wie denen eines Rechtsanwalts fÃ¼r

SelbstÃ¤ndigkeit. Ein kollegialer Austausch sei noch kein Indiz fÃ¼r das Erteilen von Weisungen. Ein Rechtsanwalt mÃ¼sse sich auch als freier Mitarbeiter der sachlichen und personellen Ausstattung einer Kanzlei bedienen (Hinweis auf BSG v. 14. Mai 1981 â□□ 12 RK 11/80). Die TÃ¤tigkeit eines Rechtsanwalts sei weitgehend durch Ã¤uÃ□ere SachzwÃ¤nge wie Gerichts- und Mandantentermine bestimmt, so dass der Ã¶rtliche und zeitliche Arbeitsablauf keine sichere Unterscheidung zwischen abhÃ¤ngiger und selbstÃ¤ndiger AusÃ¼bung des Anwaltsberufs erlaube. Im Zweifel sei nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 24. Oktober 1978 â□□ 12 RK 58/76) auf den Willen der Parteien abzustellen. Vor dem Hintergrund der frÃ¼heren Freundschaft zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zu 1) sei eine WeisungsabhÃ¤ngigkeit undenkbar gewesen. Der Zeuge Z sei beim KlÃ¤ger als juristischer Mitarbeiter ohne Anwaltszulassung abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen und habe seine eigenen Erfahrungen mit dem KlÃ¤ger zur Grundlage seiner Vermutungen Ã¼ber die Ausgestaltung des VerhÃ¤ltnisses zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zu 1) gemacht. Das gleiche gelte fÃ¼r die Aussage der Zeugin B, welche in der Kanzlei fÃ¼r die Organisation zustÃ¤ndig gewesen sei. Weisungen und Kontrolle seien auch in freien DienstverhÃ¤ltnissen Ã¼blich, entscheidend seien deren Bezugspunkte und IntensitÃ¤t. Die time sheets hÃ¤tten keine Aussagekraft fÃ¼r die Frage einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, sie seien vom KlÃ¤ger nie kontrolliert worden. Aus ihnen lasse sich aber ableiten, dass der Beigeladene zu 1) Ã¼berwiegend selbstÃ¤ndig gearbeitet und nur einen geringen Teil seiner Arbeitszeit fÃ¼r Besprechungen mit dem KlÃ¤ger aufgewandt habe. Die vom Senat gehÃ¶rten Zeugen hÃ¤tten zwar die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) in der Kanzlei bestÃ¤tigt, aber nichts Ã¼ber Umfang und Inhalt der beiderseitigen Verpflichtungen sagen kÃ¶nnen.

Die Beklagte erklÃ¤rt,

keinen Antrag zu stellen.

Aufgrund der widerstreitenden Interessen wÃ¼rden die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, die fÃ¼r die statusrechtliche Beurteilung ausschlaggebend seien, unterschiedlich dargestellt.

Die Beigeladenen zu 2) bis 4) haben sich zum Verfahren in der Sache nicht geÃ¤uÃ□ert.

Der Senat hat den in der Kanzlei des KlÃ¤gers beschÃ¤ftigt gewesenen juristischen Mitarbeiter Z sowie die SekretÃ¤rin B als Zeugen vernommen. FÃ¼r das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll des ErÃ¶rterungstermins v. 7. Januar 2020 Bezug genommen. FÃ¼r die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (einschlieÃ□lich der des Arbeitsgerichts und des Landgerichts) und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nur zum Teil begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat fÃ¼r

den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Januar 2011 mit Recht den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 2013 aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen hat. FÃ¼r den vorherigen Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 31. Juli 2009 hat die Beklagte indessen zutreffend das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung mit Versicherungspflicht zu den Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung angenommen. Entsprechend war das Urteil des Sozialgerichts auf die Berufung des Beigeladenen zu 1) insoweit zu Ã¤ndern und im Ãbrigen die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist Â§ 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach hat die Beklagte im Anfrageverfahren Ã¼ber das Vorliegen einer Versicherungspflicht auslÃ¶senden BeschÃ¤ftigung zu entscheiden. Nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), Â§ 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken , Renten- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Die danach fÃ¼r den Eintritt von Versicherungspflicht erforderliche BeschÃ¤ftigung wird in Â§ 7 Abs. 1 SGB IV definiert. BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Abzugrenzen ist die eine Versicherungspflicht begrÃ¼ndende abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung von einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt BeschÃ¤ftigung vor, wenn die TÃ¤tigkeit in persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit erbracht wird. Dieses Merkmal ist bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb gegeben, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und mit seiner TÃ¤tigkeit einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung erfassenden Weisungsrecht unterliegt. Dabei kann sich die Weisungsgebundenheit insbesondere bei Diensten hÃ¶herer Art zu einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinern. Dagegen ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freie Gestaltung von TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vorliegt, richtet sich danach, welche der genannten Merkmale bei Betrachtung des Gesamtbildes der VerhÃ¤ltnisse Ã¼berwiegen (Urteile des BSG vom 25. April 2012 â B 12 KR 24/10 R â und Urteil vom 12. November 2015 â B 12 KR 10/14 R -).

Der Beigeladene zu 1) ist fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 31. Januar 2011 in dessen Kanzlei als Rechtsanwalt tÃ¤tig gewesen. Das ergibt sich aus dem insoweit Ã¼bereinstimmenden Vortrag der Beteiligten und wird durch die von dem Beigeladenen zu 1) ausgestellten Rechnungen, die von dem KlÃ¤ger nach seinem eigenen Vorbringen bezahlt worden sind, und das von dem KlÃ¤ger

unterschriebene Zeugnis belegt. Auszugehen fÃ¼r die Einordnung dieser TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder freie Mitarbeit ist zunÃ¤chst von den zwischen den Beteiligten getroffenen vertraglichen Abreden. Liegen schriftliche ErklÃ¤rungen und Vereinbarungen Ã¼ber eine TÃ¤tigkeit vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maÃgebend, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen und auszuschlieÃen, dass es sich hierbei um einen bloÃen "Etikettenschwindel" handelt, der unter UmstÃ¤nden als ScheingeschÃ¤ft im Sinne des Â§ 117 BGB zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit fÃ¼hren kann, gegebenenfalls den Inhalt eines hierdurch verdeckten RechtsgeschÃ¤fts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen.

Die vorliegenden schriftlichen ErklÃ¤rungen zu der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r den KlÃ¤ger deuten darauf hin, dass die Beteiligten Ã¼bereinstimmend von einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgegangen sind. Das wird insbesondere durch den Umstand belegt, dass der Beigeladene zu 1) dem KlÃ¤ger Rechnungen fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit unter Ausweisung von Umsatzsteuer gestellt hat. Dies begrÃ¼ndet jedenfalls den Ã¤uÃeren Anschein, dass der Beigeladene zu 1) selbst von einer selbstÃ¤ndigen HonorartÃ¤tigkeit ausgegangen ist. Soweit der Beigeladene zu 1) vortrÃ¤gt, dass damit eine eigentlich gewollte abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung verdeckt werden sollte, ist er fÃ¼r diese Behauptung beweislos geblieben. Der KlÃ¤ger hat diese Darstellung nicht bestÃ¤tigt. Weitere Beweismittel hat der Beigeladene zu 1) nicht benannt und sind auch nicht ersichtlich. Das vom KlÃ¤ger unterschriebene Zeugnis vom 20. Dezember 2010 bestÃ¤tigt zwar die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) in der Kanzlei des KlÃ¤gers, verhÃ¤lt sich aber nicht dazu, ob diese TÃ¤tigkeit im Rahmen eines AnstellungsverhÃ¤ltnisses erfolgte. Dem Rahmenvertrag vom 20. Juli 2009 kann ebenfalls nicht entnommen werden, dass die Beteiligten nunmehr eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vereinbaren wollten. Dagegen spricht schon, dass dort eine VergÃ¼tung ausschlieÃlich nach Umsatzbeteiligungen vereinbart worden ist, was fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung untypisch ist. Auch die Regelung in der Vereinbarung, dass der Beigeladene zu 1) seine ArbeitsauftrÃ¤ge ausschlieÃlich durch den KlÃ¤ger erhalten sollte, belegt nicht, dass dem KlÃ¤ger ein Ã¼ber die Zuteilung von ArbeitsauftrÃ¤gen hinausgehendes Weisungsrecht fÃ¼r die AusfÃ¼hrung der ArbeitsauftrÃ¤ge eingerÃ¤umt werden sollte. Zudem enthÃ¤lt sie keine Aussage Ã¼ber den Umfang der von dem KlÃ¤ger zu erteilenden AuftrÃ¤ge. SchlieÃlich hat der Beigeladene auch nach dem 1. August 2019 dem KlÃ¤ger Honorarrechnungen unter Ausweisung von Umsatzsteuer gestellt. Nach den vorliegenden schriftlichen ErklÃ¤rungen geht der Senat demnach davon aus, dass die Beteiligten durchgÃ¤ngig eine freie Mitarbeit des Beigeladenen zu 1) bei dem KlÃ¤ger vereinbaren wollten. Das beinhaltet auch die Feststellung, dass die Beteiligten einen Austausch von Arbeit (bzw. Dienstleistung) gegen Geld verabredet und praktiziert haben. Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, der eigentliche Grund fÃ¼r die

Zahlungen an den Beigeladenen zu 1) sei sein Wunsch gewesen, aus Freundschaft in einer Notlage zu helfen, sprechen die vorhandenen schriftlichen Unterlagen eine andere Sprache. Daran muss sich der KlÃ¤ger festhalten lassen, der durch sein Verhalten jedenfalls den Ã¤uÃeren Schein eines DienstverhÃ¤ltnisses gesetzt hat. Jedenfalls wegen der gegenteiligen Einlassungen des Beigeladenen zu 1) kann der Nachweis nicht als gefÃ¼hrt angesehen werden, dass ein Rechtsbindungswille hinsichtlich der Verabredung einer entgeltlichen Mitarbeit fehlte und die Zahlungen lediglich aus MildtÃ¤tigkeit erfolgten.

Allerdings muss die von den Beteiligten gewollte Einordnung einer TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndige, von der hier nach den vorherigen AusfÃ¼hrungen auszugehen ist, auch vor den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen bestehen kÃ¶nnen. Denn das Entstehen von Versicherungspflicht ergibt sich aus dem Gesetz und ist nicht Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarungen. Entscheidend fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist deswegen nicht allein der auf Vermeidung des Eintritts von Sozialversicherungspflicht gerichtete Willen der Parteien, sondern (auch) die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung der VerhÃ¤ltnisse, welchen gegebenenfalls sogar stÃ¤rkeres Gewicht als abweichenden vertraglichen Regelungen zukommen kann (Urteil des BSG vom 28. Mai 2008 â B 12 KR 13/07 R â juris Rn 17; Urteil vom 24. Januar 2007 â B 12 KR 31/06 R â juris Rn 17). An diesen MaÃstÃ¤ben hat der 12. Senat des BSG auch in seinen Urteilen vom 7. Juni 2019 festgehalten (B 12 R 6/18 R â juris Rn 15), der Senat legt sie seiner Entscheidung zugrunde.

Demnach ist fÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht allein entscheidend, ob vertraglich ein Weisungsrecht begrÃ¼ndet worden ist. Dagegen spricht schon, dass Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV neben der Weisungsgebundenheit auch eine Eingliederung in den Betrieb als regelmÃ¤Ãiges Merkmal einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung genÃ¼gen lÃ¤sst. Das BSG hat in seinen einschlÃ¤gigen Entscheidungen schon in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass das Weisungsrecht bei Diensten hÃ¶herer Art stark eingeschrÃ¤nkt sein und sich die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers zu einer funktionsgerecht dienenden Teilnahme am Arbeitsprozess verfeinern kann (BSG v. 4. Juni 2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 29 mit weit. Nachw.). Soweit das Arbeitsrecht seit einer GesetzesÃ¤nderung nunmehr ausschlieÃlich auf das Vorliegen eines vereinbarten Weisungsrechts abstellt, hat das BSG dazu ausgefÃ¼hrt, dass diese EinschrÃ¤nkung fÃ¼r den sozialrechtlichen Begriff der BeschÃ¤ftigung keine Bedeutung hat (BSG v. 4. Juni 2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 30). Eine BeschÃ¤ftigung ist nicht mit einem ArbeitsverhÃ¤ltnis gleichzusetzen. Zwar wird grundsÃ¤tzlich eine BeschÃ¤ftigung vorliegen, wenn ein ArbeitsverhÃ¤ltnis besteht. Eine BeschÃ¤ftigung kann aber auch vorliegen, ohne dass ein ArbeitsverhÃ¤ltnis besteht (BSG v. 4. Juni 2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 19). Demnach ist vorliegend nicht erheblich, dass das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Berlin Ã¼bereinstimmend das Vorliegen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zwischen den Beteiligten bereits verneint haben.

Entscheidend fÃ¼r eine Eingliederung in fremde betriebliche Strukturen sind nicht diesbezÃ¼gliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten, sondern die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse. FÃ¼r die Annahme einer Eingliederung des

Beigeladenen zu 1) in die betrieblichen Strukturen der Kanzlei des KlÃ¤gers reicht aber noch nicht aus, dass der Beigeladene zu 1) nach auÃen hin gegenÃ¼ber den Mandanten des KlÃ¤gers als Mitarbeiter der Kanzlei aufgetreten ist und der KlÃ¤ger das Honorar fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) seinen Mandanten in Rechnung gestellt hat. Nach der Rechtsprechung des BSG ist es nicht Voraussetzung fÃ¼r die SelbstÃ¤ndigkeit einer Honorarkraft, dass sie gegenÃ¼ber Kunden als selbstÃ¤ndiger Leistungserbringer auftritt und im eigenen Namen abrechnet (BSG v. 24. MÃ¤rz 2016 â B 12 KR 20/14 R â juris Rn 28). Das gilt fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte gleichermaÃen. Auch fÃ¼r diese Berufsgruppe ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass die Mitarbeit in einer Kanzlei in der Rechtsform einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung oder in der einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erfolgen kann (BSG v. 14. Mai 1981 â 12 RK 11/80 â juris Rn 42). FÃ¼r die Abgrenzung kommt es demnach nicht darauf an, ob der BerufstrÃ¤ger eigene Mandate im eigenen Namen bearbeitet, sondern auf die Ausgestaltung der Mitarbeit im InnenverhÃ¤ltnis.

Aus den Ã¤uÃeren UmstÃ¤nde der Mitarbeit eines Rechtsanwalt in einer fremden Kanzlei an deren Mandaten ergeben sich indessen zwangslÃ¤ufig einige Indizien, die eher fÃ¼r die Einordnung der Mitarbeit als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen. So wird der Ort und die Zeit der TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig durch die Strukturen der vorhandenen Kanzlei vorgegeben, weil der mitarbeitende Rechtsanwalt bereits aus arbeitsnotwendigen GrÃ¼nden auf die dort vorhandenen Sachmittel und das dort regelmÃ¤Ãig nur wÃ¤hrend der Ã¼blichen BÃ¼rozeiten anwesende BÃ¼ropersonal zurÃ¼ckgreifen wird. Gleichwohl ist bei entsprechender Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit auch eine selbstÃ¤ndige Mitarbeit mÃ¶glich (BSG v. 14. Mai 1981 â 12 RK 11/80 â juris Rn 42). Erheblich fÃ¼r die Unterscheidung zwischen freier Mitarbeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 14. Mai 1981 â 12 RK 11/80 â juris Rn 43/44) zunÃ¤chst, ob die Weisungsgebundenheit des in einer fremden Kanzlei tÃ¤tigen Rechtsanwalts hinsichtlich Zeit, Ort und Dauer der TÃ¤tigkeit im Einzelfall deutlich Ã¼ber das sich aus den gegebenen SachzwÃ¤ngen ergebende MaÃ hinausgeht. Alleine die Formulierung inhaltlicher Vorgaben bei der Ãbertragung von Mandaten reicht demnach nicht aus, um eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zu begrÃ¼nden. Ebenso begrÃ¼ndet die AusÃ¼bung der anwaltlichen TÃ¤tigkeit unter RÃ¼ckgriff auf die in der Kanzlei vorhandenen sachlichen und personellen Ausstattung noch keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. RÃ¼ckschlÃ¼sse kÃ¶nnen aber aus der Art der VergÃ¼tung gezogen werden, ob sie einer Gewinnbeteiligung gleichkommt oder als Gegenleistung fÃ¼r geschuldete Arbeitsleistung einschlieÃlich Arbeitsbereitschaft anzusehen ist. In ZweifelsfÃ¤llen soll auf den Willen der Beteiligten zurÃ¼ckgegriffen werden. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht nach dem BSG (v. 25. Januar 2001 â B 12 KR 17/00 R â juris Rn 20) auch die regelmÃ¤Ãige Erreichbarkeit des Rechtsanwalts wÃ¤hrend der GeschÃ¤ftszeiten, Absprachen Ã¼ber Abwesenheiten, Teilnahme an Dienstbesprechungen sowie das Fehlen der tatsÃ¤chlichen MÃ¶glichkeit, anderweitig auÃerhalb der vorgegebenen Strukturen eine freiberufliche TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt auszuÃ¼ben. Das Fehlen fachlicher Einzelweisungen hat das BSG (Urt v. 25. Januar 2001 â B 12 KR 17/00 R â juris Rn 25) dagegen ausdrÃ¼cklich als unerheblich fÃ¼r die Annahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit eingeordnet, weil eine selbstÃ¤ndige Wahrnehmung der

Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeit zum Berufsbild eines Volljuristen gehÃ¶re.

Unter Zugrundelegung diese MaÃstÃ¤be entsprach die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) bis zum 31. Juli 2009 dem Bild einer abhÃ¤ngigen TÃ¤tigkeit. Der Senat geht davon aus, dass der Beigeladene zu 1) in diesem Zeitraum weit Ã¼berwiegend Mandate des KlÃ¤gers in dessen Kanzlei bearbeitete. Auch wenn zwischen den Beteiligten im Einzelnen streitig geblieben ist, ob und in welchem Umfang der Beigeladene zu 1) eigene Mandate hatte, haben sie doch Ã¼bereinstimmend bestÃ¤tigt, dass der Beigeladene zu 1) seine juristische TÃ¤tigkeit im Wesentlichen in Bezug auf die vom KlÃ¤ger bereits akquirierten und vorhandenen Mandate ausgeÃ¼bt hat. Die dieser TÃ¤tigkeit zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen deuten zwar auf den Willen der Parteien zu einer freien Mitarbeit hin. Etwas anderes ergibt sich aber aus der zwischen den Beteiligten bis zum 31. Juli 2009 zunÃ¤chst bestehenden Honorarabrede. Unstreitig ist, dass zunÃ¤chst ein monatliches Pauschalhonorar gezahlt werden sollte, lediglich streitig ist, ob bei der Berechnung auf der Grundlage von 2.000,- EUR ein weiterer Betrag von zunÃ¤chst 300,- EUR und spÃ¤ter 323.- EUR fÃ¼r BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung gesondert berÃ¼cksichtigt worden ist. Dieses Pauschalhonorar ist auch â zuzÃ¼glich der Umsatzsteuer in gesetzlicher HÃ¶he â tatsÃ¤chlich gezahlt worden. Der hÃ¶here Zahlbetrag im Dezember 2008 lÃ¤sst sich aus dem Gedanken einer besonderen Zuwendung zum Jahresende erklÃ¤ren, ohne dass darin eine Abkehr von der regelmÃ¤Ãigen Zahlung des monatlichen Pauschalhonorars gefunden werden kÃ¶nnte, die dann ab Januar 2009 wieder aufgenommen und im wesentlichen gleichbleibend bis Juli 2009 praktiziert wurde. Die Zahlung eines festen Monatsbetrags fÃ¼r das Zur-VerfÃ¼gung-Stellen von Arbeitskraft stellt eine arbeitnehmertypische Art der Entlohnung dar, weil sie beinhaltet, dass dem Dienstgeber die Arbeitsleistung auf Abruf zur VerfÃ¼gung gestellt wird und ihre Honorierung unabhÃ¤ngig von dem wirtschaftlichen Ertrag der TÃ¤tigkeit erfolgt.

Entscheidend fÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung spricht neben der Form der Entlohnung auch die Art und Weise der Arbeitsleistung sowie der Umfang der von dem Beigeladenen zu 1) jedenfalls bis Juli 2009 fÃ¼r die Kanzlei des KlÃ¤gers aufgewandte Arbeitszeit. Entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers kommt es fÃ¼r die Frage einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht darauf an, ob die Anwesenheit des Beigeladenen zu 1) im BÃ¼ro wÃ¤hrend der Ã¼blichen Kanzleizeiten, das FÃ¼hren von time sheets, die Teilnahme an den freitÃ¤glichen Dienstbesprechungen oder Absprachen zur Lage des Urlaubs ausdrÃ¼cklich angeordnet oder eingefordert worden sind. Eine Eingliederung in bestehende betriebliche AblÃ¤ufe ist ein tatsÃ¤chlicher Vorgang, so dass allein maÃgebend ist, wie sich die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r den KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich ausgestaltet hat. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt selbst nicht vor, dass die vom Beigeladenen zu 1) jedenfalls zunÃ¤chst gezeigte Bereitschaft zur Einordnung in die in seiner Kanzlei bereits bestehenden betrieblichen AblÃ¤ufe seinem Willen widersprochen habe. Die vom Senat gehÃ¶rten Zeugen B und Z haben die Angaben des Beigeladenen zu 1) bestÃ¤tigt, dass er sich im Wesentlichen wÃ¤hrend der Ã¼blichen BÃ¼roÃ¶ffnungszeiten in der Kanzlei aufhielt, an Dienstbesprechungen teilnahm sowie Krankheiten, Abwesenheiten und UrlaubswÃ¼nsche anzeigte. Der

Beigeladene zu 1) hat zudem unstreitig jedenfalls zunÃ¤chst weitere TÃ¤tigkeiten neben der Bearbeitung Ã¼bertragender Mandate in der Kanzlei erledigt, indem er beispielsweise Artikel fÃ¼r die Kanzleizeitung verfasste oder sich an AufrÃ¤umarbeiten nach einem Wasserschaden beteiligte. Unerheblich ist nach dem bereits AusgefÃ¼hrten, ob der KlÃ¤ger diese Nebenarbeiten als freiwillig Ã¼bernommen ansah.

Auch die im Berufungsverfahren vorgelegten time sheets belegen eine regelmÃ¤Ãige und zeitlich nicht gÃ¤nzlich unerhebliche TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r den KlÃ¤ger: FÃ¼r MÃ¤rz 2008 sind 98,90 Stunden nachgewiesen, fÃ¼r April 2008 119,90 Stunden, fÃ¼r Mai 2008 80,80 Stunden, fÃ¼r Juni 2008 114,00 Stunden, fÃ¼r Juli 2008 46,60 Stunden, fÃ¼r August 2008 98,50 Stunden, fÃ¼r September 2008 72,10 Stunden, fÃ¼r Oktober 2008 82,60 Stunden, fÃ¼r November 2008 102,70 Stunden, fÃ¼r Dezember 2008 112,50 Stunden, fÃ¼r Januar 2009 136,40 Stunden, fÃ¼r Februar 2009 147,60 Stunden, fÃ¼r MÃ¤rz 2009 178 Stunden, fÃ¼r April 2009 64 Stunden, fÃ¼r Mai 2009 156,10 Stunden und fÃ¼r Juni 2009 165 Stunden. Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der Beigeladene zu 1) im Laufe des Jahres 2008 Zeiten der krankheitsbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit hatte. Auch kann nicht entscheidend sein, ob der zeitliche Umfang der von den Beigeladenen zu 1) erbrachten Leistungen hinter dem zurÃ¼ckblieb, was der KlÃ¤ger von einem angestellten Rechtsanwalt eigentlich erwartet hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger hat selbst vorgetragen, dass er den Beigeladenen zu 1) eher als minderleistungsfÃ¤hig eingestuft hatte. Ihm blieb es unbenommen, dies bei der Bemessung des Pauschalhonorars zu berÃ¼cksichtigen. Die Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis setzt jedenfalls nicht voraus, dass die fragliche TÃ¤tigkeit in ihrem zeitlichen Umfang einer VollzeitbeschÃ¤ftigung entsprochen hÃ¤tte.

Die weitgehend gewÃ¤hrte inhaltliche Freiheit bei der Bearbeitung Ã¼bertragener Mandate ergibt ebenfalls kein erhebliches Gegenargument, weil diese Freiheit fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte berufstypisch ist. Der Senat ist schlieÃlich â anders als das Sozialgericht â auch nicht der Auffassung, dass die zwischen den Beteiligten damals noch bestehenden freundschaftlichen Beziehungen gegen die Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sprÃ¤chen. Es ist gesicherter Bestand der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Rechtsprechung, dass Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse rechtswirksam auch zwischen Ehegatten und nahen Verwandten begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnen (vgl. nur BSG v.12.September 1996 â RAr 120/95 juris Rn 20/21). Das muss erst recht zwischen miteinander freundschaftlich verbundenen Personen gelten. Der Umstand, dass in solchen Beziehungen vorsichtigere Formulierungen als in einem StandardarbeitsverhÃ¤ltnis verwendet werden, widerlegt noch nicht das Bestehen einer BeschÃ¤ftigung. Im Ãbrigen weist der Senat darauf hin, dass altruistische Motive ein ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht ausschlieÃen. Eine UnterstÃ¼tzung kann auch in der Form erfolgen, dass einem in wirtschaftliche NÃ¶te geratenen Freund eine BeschÃ¤ftigung angeboten wird, sie ist nicht nur in der Form einer freien Mitarbeit denkbar.

Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung am 20. Juli 2009, die am 1. August 2009 in Kraft trat, Ã¤nderten sich die VerhÃ¤ltnisse wesentlich. An die Stelle des bisher

vereinbarten Pauschbetrags fÃ¼r die Arbeitsleistung des Beigeladenen zu 1) trat nunmehr ausschlieÃlich eine Umsatzbeteiligung. Eine solche VergÃ¼tungsabrede belegt eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (LSG Baden-WÃ¼rttemberg v. 13. Dezember 2016 â L 11 R 391/15 â juris Rn 49). Insoweit kommt es nicht darauf an, dass das wirtschaftliche Risiko des Beigeladenen zu 1) deswegen geringer ausgeprÃ¤gt war, weil seine kalkulatorische Beteiligung an den Kosten des Kanzleibetriebs nur dann zum Tragen kam, wenn auch Honorareinnahmen zu verzeichnen waren. Die Abrede bedeutete, dass die vorherige gesicherte Einnahmequelle wegfiel und die EinkÃ¼nfte nunmehr davon abhÃ¤ngig waren, ob und in welchem Umfang der Beigeladene zu 1) Mandate zur Bearbeitung erhalten wÃ¼rde. WÃ¤hrend die bis dahin geltende Abrede eines Pauschbetrags belegt, dass der KlÃ¤ger gewisse Erwartungen an den Umfang der von dem Beigeladenen zu 1) geschuldeten Arbeitsleistung hegte, fiel eine solche Verabredung nunmehr weg. Der Rahmenvereinbarung lÃ¤sst sich keine Regelung Ã¼ber den zeitlichen Umfang der vom Beigeladenen zu 1) geschuldeten Arbeitsleistung mehr entnehmen. Das ist von den Beteiligten auch so gelebt worden, wie sich aus den deutlich reduzierten Honoraren und den Stundenaufstellungen des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die Monate August 2009 bis Januar 2011 ergibt. WÃ¤hrend der Beigeladene zu 1) im August 2009 noch 70,20 Stunden, im September 2009 87,00 Stunden, im Oktober 2009 61,10 Stunden und im November 2009 67,20 Stunden nachgewiesen hat, werden ab Dezember 2009 nur noch wenige Stunden gelistet, die lediglich im Januar 2010 noch einmal Ã¼ber der Grenze von 20 Stunden liegen. Schon wegen der vom Beigeladenen zu 1) selbst vorgetragenen Unterbrechung der Honorarzahlungen in einzelnen Monaten kann in dem Zeitraum von August 2009 bis Januar 2011 kein durchgehendes versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mehr bestanden haben. Dass der KlÃ¤ger mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung ein wirtschaftliches Risiko eingegangen ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich dieses Risiko seit August 2009 augenscheinlich verwirklicht hat.

Aus dem Satz in der Rahmenvereinbarung, dass der Beigeladene zu 1) seine ArbeitsauftrÃ¤ge ausschlieÃlich vom KlÃ¤ger erhalten sollte, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Denn diese Abrede sagt nichts dazu, in welchem Umfang der KlÃ¤ger verpflichtet werden sollte, dem Beigeladenen zu 1) ArbeitsauftrÃ¤ge zu erteilen, oder dass der Beigeladene zu 1) verpflichtet war, alle ihm erteilten ArbeitsauftrÃ¤ge zu Ã¼bernehmen. Soweit der Beigeladene zu 1) meint, dass ihm die Rahmenvereinbarung eigentlich ein Recht auf weitergehende AuftrÃ¤ge gegeben hÃ¤tte, dem sich der KlÃ¤ger verweigert habe, weil er die bisher von ihm â dem Beigeladenen zu 1) â innegehabte Stelle anderweitig besetzten wollte, hat er es jedenfalls versÃ¤umt, diese Rechte auch zeitnah durchzusetzen Demnach ist die Rahmenvereinbarung und ihre Handhabung ein Beleg dafÃ¼r, dass der Beigeladene zu 1) jedenfalls ab August 2009 im InnenverhÃ¤ltnis wie ein selbstÃ¤ndiger Rechtsanwalt fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig werden sollte. Der Senat hat keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass dies dem Willen des Beigeladenen zu 1) widersprochen haben kÃ¶nnte, der selbst vorgetragen hat, dass die Rahmenvereinbarung auf sein Betreiben hin abgeschlossen worden ist.

Aus der auf eine reine Umsetzbeteiligung umgestellten Honorierung und der deutlichen Reduzierung der fÃ¼r die Kanzlei des KlÃ¤gers von dem Beigeladenen

zu 1), erbrachten Leistungen leitet der Senat einen Wechsel von einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung in eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ab, auch wenn die Art der von dem Beigeladenen zu 1) erbrachten Leistungen als solche unverÃ¤ndert geblieben ist. FÃ¼r seine diesbezÃ¼gliche Rechtsauffassung verweist der Senat (erneut) auf die Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 25. Januar 2001 â B 12 KR 17/00 R â juris Rn 20; Urt. v. 14. Mai 1981 â 12 RK 11/80 â juris Rn 43/44), wonach die Form der Honorierung und der zeitliche Aufwand fÃ¼r die Mitarbeit eines Rechtsanwalts in einer fremden Kanzlei an deren Mandaten wesentliche Faktoren fÃ¼r die Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit sind.

Nach alledem war auf die Berufung des Beigeladenen zu 1) das Urteil des Sozialgerichts zu Ã¤ndern, soweit es der Klage des KlÃ¤gers auch fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz 2008 bis Juli 2009 stattgegeben hat, im Ãbrigen war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht aus Â§ 197a SGG iVm Â§ 154 VwGO , fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024